

zen niedergelegten Pflichten allseitig zu erfüllen. Andererseits garantiert die DDR mit Art. 33 Abs. 1 Verfassung jedem Bürger, der sich im Ausland aufhält, den Anspruch auf Rechtsschutz durch ihre Staatsorgane. Diese schützen die Interessen der Bürger und unterstützen sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte auch während ihres Aufenthalts im Ausland (vgl. auch Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik — Staatsbürgerschaftsgesetz — vom 20. 2.1967, GBl. I 1967 Nr. 2 S. 3, § 2 Abs. 1 u. 2).

Die von DDR-Bürgern im Ausland begangenen strafbaren Handlungen werden nur zu einem geringen Teil vom Territorialitätsprinzip (Abs. 1) erfaßt, soweit sie als Distanzdelikt, als komplexes verbrecherisches Handeln u. ä. zu qualifizieren sind (vgl. Anm. 3). Deshalb legt Abs. 2 die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Bürger der DDR für im Ausland begangene Straftaten fest. Nach dieser Bestimmung kann ein Staatsbürger der DDR von den Staatsorganen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er im Ausland eine nach ihren Gesetzen strafbare Handlung begeht.

Voraussetzung für die Strafverfolgung nach dem in Abs. 2 fixierten Personalitätsprinzip ist, daß der Strafrechtsverletzer zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat Bürger der DDR ist. Wer Staatsbürger der DDR ist, ergibt sich aus § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes. Personen, die nach Begehung der Straftat die Staatsbürgerschaft der DDR erworben haben, können nach dem Personalitätsprinzip strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Von Abs. 2 werden auch Personen erfaßt, die keine Staatsangehörigkeit besitzen und ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der DDR haben.

Die Möglichkeit der Übernahme der strafrechtlichen Verfolgung von Handlungen, die von Staatsbürgern der DDR während ihres Aufenthalts in anderen Staaten bzw. Gebieten begangen wur-

den, ist z. B. in den mit anderen sozialistischen Staaten abgeschlossenen Rechtshilfeverträgen festgelegt (vgl. hierzu z. B. Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 19.9.1979, GBl. II 1980 Nr. 1 S. 12). Gleiche Möglichkeiten wurden ebenfalls in Rechtshilfeverträgen mit Entwicklungsländern festgelegt (vgl. Vertrag mit der Republik Guinea-Bissau vom 17.11.1976, GBl. II 1977 Nr. 7 S. 93, Art. 26 Abs. 1, Vertrag mit der DVR Algerien vom 2.12.1972, GBl. II 1973 Nr. 9 S. 85, Art. 40).

7. Voraussetzung für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Personalitätsprinzip ist, daß die Staatsbürger der DDR im Ausland eine Handlung begehen, die nach den Gesetzen der DDR strafbar ist. Sofern eine Strafverfolgung wegen dieser Handlungen in der DDR durchgeführt wird, obwohl bereits deshalb eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht erfolgte, schreibt Abs. 2 zwingend vor, eine bereits vollzogene Strafe anzurechnen.

8. Straftaten, die von Ausländern im Ausland begangen werden, können nach den Strafgesetzen der DDR nur unter den von Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 aufgeführten Bedingungen mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der DDR strafrechtlich verfolgt werden.

Entsprechend Ziff. 1 fallen hierunter Handlungen, die die schwersten Verbrechen gegen die Menschheit, wie Planung und Durchführung von Aggressionskriegen (§ 85), Kriegshetze und -propaganda (§ 89), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 91), darstellen. Die Festlegung des Geltungsbereichs der Strafgesetze der DDR auf derartige Handlungen erfolgt einmal im Interesse der Wahrung der Unabhängigkeit und Souveränität der DDR und ist selbst Ausdruck der